

**HAUPTSATZUNG**

der Stadt Wittlich vom 4. Juli 2024



Der Stadtrat hat am 4. Juli 2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

|   |   |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis  |   |
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen .....  | 2 |
| § 2 Ortsbezirke .....   | 3 |
| § 3 Ältestenrat des Stadtrates .....  | 3 |
| § 4 Ausschüsse des Stadtrates .....   | 3 |
| § 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse .....  | 4 |
| § 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister .....   | 4 |
| § 7 Beigeordnete.....   | 5 |
| § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte .....                                 | 5 |
| § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....   | 6 |
| § 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher .....  | 6 |
| § 11 Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten .....  | 7 |
| § 12 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....   | 7 |
| § 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter .....   | 8 |
| § 14 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ..... | 9 |
| § 15 In-Kraft-Treten.....   | 9 |

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wittlich erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.wittlich.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Wittlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:
  - a) Stadtmitte
    - Rathaus, Schloßstraße 11 im Foyer
    - Vor dem Haus Trierer Landstraße 7
    - Parkplatz Karrstraße
  - b) Stadtteil Bombogen
    - Maximinstraße 25 (gegenüber dem Pfarrhaus)
  - c) Stadtteil Dorf
    - Ecke Alftalstraße / Pützstraße (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)
  - d) Stadtteil Lüxem
    - Zum Sterenbach (Festplatz)
  - e) Stadtteil Neuerburg
    - Eichenstraße 57
  - f) Stadtteil Wengerohr
    - Schulstraße (ehemalige Filiale Sparkasse EMH)
    - Bornweg 2 (ehemaliges Feuerwehrhaus)

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch

den Stadtrat bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ortsbezirke**

- (1) Im Stadtgebiet Wittlich sind fünf Ortsbezirke gebildet. Die jeweiligen Gebiete und die jeweiligen Bezeichnungen der Ortsbezirke sind in die Karten der Stadt Wittlich eingetragen, die Bestandteil der Hauptsatzung sind.
- (2) Die Ortsbezirke haben folgende Bezeichnungen:
- a) Bombogen
  - b) Dorf
  - c) Lüxem
  - d) Neuerburg
  - e) Wengerohr
- (3) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat und eine/einen Ortsvorsteher/in. Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte in diesen Ortsbezirken beträgt jeweils sieben.

## **§ 3**

### **Ältestenrat des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 4**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet einen Zentralausschuss; der Zentralausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Der Zentralausschuss ist ein Ratsausschuss und besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.
- (2) Der Stadtrat bildet neben dem Zentralausschuss folgende weitere Ausschüsse:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss,
  - b) Sozialausschuss,
  - c) Schulträgerausschuss,
  - d) Bau- und Verkehrsausschuss,
  - e) Umlegungsausschuss,
  - f) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus,
  - g) Kulturausschuss,

- h) Werkausschuss der Stadtwerke
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben jeweils 13 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Abweichend von Satz 1 hat der
- Umlegungsausschuss 5 Mitglieder, davon zwei Ratsmitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertretung,
  - Werkausschuss 13 Mitglieder und vier Vertreter der Beschäftigten und für jedes Mitglied eine Stellvertretung
- (4) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören eine an den Schulen tätige Lehrkraft und ein gewähltes Mitglied der Elternvertretung an; entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Stadtrat oder den Bürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Vorberatung in einem Ausschuss abgesehen werden. Die Gründe sind dem Stadtrat mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister hat dem Stadtrat spätestens in der übernächsten Sitzung über die nach Absatz 1 gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister**

- (1) Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über eine bestimmte Angelegenheit auf den Bürgermeister erfolgt allgemein oder für den Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Entscheidungsbefugnis unberührt.

## § 7

### Beigeordnete

- (1) Die Stadt Wittlich hat drei Beigeordnete.
- (2) Die drei Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Stadt Wittlich werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

## § 8

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind und für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 4 bis 6. Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe der Stadtrat festsetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Lohn- und Verdienstaufschlag wird nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtrats-, Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses und eines Ortsbeirates jeweils 60 EUR beträgt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 60 EUR gezahlt, jedoch nur für jeweils eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Stadtratssitzung. Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn an Sitzungen als Zuhörer teilgenommen wird. Überschreitet die Sitzungsdauer eines Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates einen Zeitrahmen von drei Stunden, so erhöht sich das gemäß Satz 1 gewährte Sitzungsgeld um einmalig 20 EUR.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 4 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzungen in einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang stehen.
- (7) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes für Ausschusssitzungen nach Absatz 4, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anders bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 vom Hundert gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Stadtratssitzungen festgelegte Sitzungsgeld. Dies gilt auch für Vertretungen des Bürgermeisters bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO).
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Wittlich getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher. Hinsichtlich der Berechnung ist § 9 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

- (3) § 8 Abs. 3, 5 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

### § 11

#### **Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 80 EUR. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 12

#### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
- a) der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
  - b) die ehrenamtlichen Einheitsführer sowie deren ständigen Vertreter,
  - c) die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Einheitsführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter,
  - d) die ehrenamtlichen Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte
  - e) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr,
  - f) die Feuerwehrangehörigen mit Sonderfunktionen
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- a) den ehrenamtlichen Wehrleiter
 

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| • Grundbetrag                   | 572,00 EUR |
| • Zuschlag je Standortfeuerwehr | 10,00 EUR  |
  - b) den ehrenamtlichen Einheitsführer
 

|  |            |
|--|------------|
| • des Löschzuges Standort 1 (Stadtmitte)         | 209,00 EUR |
| • des Löschzuges Standort 2 (Wengerohr/Bombogen) | 156,75 EUR |
| • des Löschzuges Standort 3 (Neuerburg/Dorf)     | 104,50 EUR |
| • des Löschzuges Standort 4 (Lüxem)              | 53,00 EUR  |
  - c) Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Einheitsführers vergleichbar sind
 

|   |            |
|---|------------|
| • Führer Brandschutzzug Standort 1 (Stadtmitte) | 104,50 EUR |
|---|------------|

|  |            |
|--|------------|
| • Führer Chemie-, Strahlen- und Wasserschutzzug Standort 1 (Stadtmitte)                                | 104,50 EUR |
| • Führer T-Zug (allgemeine Hilfe) Standort 1 (Stadtmitte)  | 104,50 EUR |
| • Führer Absturzsicherung  | 104,50 EUR |
| • Führer Führungsunterstützung   | 104,50 EUR |
| d) ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte   | 262,00 EUR |
| e) der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwart und die Bambini-Feuerwehrwart                 | 53,00 EUR  |
| f) Feuerwehrangehörige mit Sonderfunktionen  |            |
| • Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung  | 262,00 EUR |
| • Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 262,00 EUR |

Die ständigen Vertreter der in Buchstaben a), b), c) und e) genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen Kostenersatz (§ 36 LBKG) geleistet worden ist, beträgt die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte je Stunde 8,00 EUR. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die dem Bescheid über den Kostenersatz zugrundeliegende Personen- und Stundenzahl maßgebend.
- (6) Kostenersatz gemäß § 33 LBKG (Brandsicherheitswache) wird an die Feuerwehrangehörigen weitergeleitet, die Brandsicherheitswache gestellt haben.
- (7) Bei einer allgemeinen Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige auf Landesebene werden die im Absatz 5 festgelegten Beträge automatisch entsprechend angepasst
- (8) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 13

#### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 9 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 30 EURO je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.



## § 14

### **Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse**

- (1) Ton- und Bildaufzeichnungen von Mitgliedern des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind in öffentlicher Sitzung zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Darüber hinaus kann die Stadt Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen. Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohnern sowie Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

## § 15

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 4. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

Wittlich, den 4. Juli 2024  
Stadtverwaltung Wittlich

gezeichnet

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen:

Ortsbezirksgrenzen Wittlich

# Übersicht

## Ortsbezirksgrenzen Wittlich

